



## Amtliche Bekanntmachung

### **Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klassen 5e und 9c der Gesamtschule Osterfeld, Heinestr. 22, 46117 Oberhausen** **Allgemeinverfügung der Stadt Oberhausen vom 08.10.2020**

Die Stadt Oberhausen als örtliche Ordnungsbehörde erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1, 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

#### **1. Absonderung in häuslicher Quarantäne**

Gegenüber den im Folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab dem 30.09.2020 bis einschließlich 13.10.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülerinnen und Schülern, die sich ab 30.09.2020 in den Klassen 5e und 9c der Gesamtschule Osterfeld, Heinestraße 22, 46117 Oberhausen, aufgehalten haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert-Koch-Institutes zu verfahren.

#### **2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne**

**2.1** Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

- ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u.a. behandelnde Ärzte/innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie gemäß § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 13.10.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

**2.2** Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff.1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

**2.3** Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Hus-

ten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

**2.4** Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

**2.5** Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

#### **3. Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **4. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **5. Geltungsdauer**

Diese **Allgemeinverfügung gilt bis zum 13.10.2020, 24:00 Uhr.**

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

#### **Begründung:**

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

## **INHALT**

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Seite 256 bis 258**

Meine örtliche und sachliche Zuständigkeit für die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ergibt sich aus § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 3 Absatz 1 IfSBG NRW.

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG, der zu einer schweren, mitunter lebensbedrohlichen Erkrankung an COVID-19 führen kann.

An der Gesamtschule Osterfeld, Heinestr. 2, 46117 Oberhausen, ist am **02.10.2020** ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden. Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar oder mittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.034.20212, 3 C 16.1) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416//119 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

Aufgrund der Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5e und 9c sowie der begrenzten Lüftungskapazität in einem Klassenraum kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Aerosolbildung stattgefunden hat und damit eine Ansteckung einzelner, mehrerer oder aller anwesenden Schülerinnen und Schüler eingegangen ist.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass weitere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die

unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise milde, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1 c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in die Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 30, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

#### **Hinweis 1:**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de) zu finden.

#### **Hinweis 2:**

Gem. § 73 Abs. 1 a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren



Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 73 Absatz 2 IfSG).

Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannten Krankheit (hier: Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

### **Hinweis 3:**

#### **Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!**

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollten Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Oberhausen, 8. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Jehn

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**

**Donnerstag, 15. Oktober 2020**

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,  
Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22



**Malschule  
für Kinder  
und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

**THEATER  
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1  
46045 Oberhausen  
Telefon 0208 8578-180 und -184  
besucherbuero@theater-oberhausen.de  
www.theater-oberhausen.de